



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Kriminalisierung von Seenotrettung und humanitären Hilfe verhindern

Stand vom 18.06.2024 17:13:04 bis 03.09.2024 15:22:14

Angegeben von:

SOS Humanity (R001985) am 18.06.2024

Beschreibung:

SOS Humanity hat folgende Änderungsvorschläge angebracht: - Begrenzung von § 96 AufenthG auf Strafbarkeit von Handlungen unter Erhalt oder Sichversprechenlassen eines Vorteils entsprechend Art. 3 lit. a Zusatzprotokoll gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. - Verzicht auf Verweis des § 96 Abs. 4 AufenthG auf § 96 Abs. 1 Nr. 1 b AufenthG, auch soweit Einreise auf Landweg betroffen - Keine Ausweitung von § 96 Abs. 2 Satz 2 AufenthG auf uneigennützige Schleusen. Verzicht auf Verweis des § 96 Abs. 4 AufenthG - Einführung humanitäre Klausel nach Art. 1 Abs. 2 Richtlinie 2002/90/EG sollte in §§ 95, 96 AufenthG

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachenummer:

BT-Drs. 20/9463 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung
(Rückführungsverbesserungsgesetz)

Zuständiges Ministerium: BMI (20. WP) [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (5)

Asyl und Flüchtlingsschutz [alle RV hierzu]

Menschenrechte [alle RV hierzu]

Migration [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Migration, Flüchtlingspolitik und Integration" [alle RV hierzu]
Humanitäre Hilfe

Betroffene Bundesgesetze (1)

AufenthG 2004 [alle RV hierzu]